

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

8. Jahrgang

Elsteraue, den 17. Dezember 2010

Nummer 12

I N H A L T

	Seite		Seite
I. BEKANNTMACHUNGEN			
1. Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elsteraue	1	kostensatzung) des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach	6
2. Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue	2	II. INFORMATIONEN	
3. Aufforderung der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung der im Schuljahr 2012/2013 schulpflichtig werdenden Kinder	6	1. Der neue Personalausweis ist da	11
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungs-		2. Hohe Sicherheitsstandards bei der Beseitigung des Benzols	11
		3. Information zum Winterdienst	12

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 07. 10. 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Rückzahlung von Gebühren
- § 6 Gebührentarife für Nutzungsrechte und Leistungen
- § 7 Sonder- und Nebenleistungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwal-

tung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind unter anderem:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
Die jährlich anfallenden Unterhaltungsgebühren sind jeweils zum 15. 05. des Jahres fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren aus Billigkeitsgründen oder wegen persönlicher oder sachlicher Härte stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.

§ 5**Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhezeit verzichtet (Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), werden die bei der Überlassung der Grabstelle gezahlten Gebühren nicht – auch nicht teilweise – zurückgezahlt.

§ 6**Gebührentarife für Nutzungsrechte und Leistungen**

- | | |
|--|----------|
| (1) Urnengrab | 150,00 € |
| (2) Einzelgrab | 250,00 € |
| (3) Wahlgrabstätte Doppelgrab/Familiengrab | 500,00 € |
| (4) Plattenurnengrab (nur auf ausgewiesenen Flächen) inkl. Friedhofsunterhaltung | 350,00 € |
| (5) Grabstelle Urnengemeinschaftsanlage inkl. Pflegeaufwand | 500,00 € |
| (6) Beisetzung in einer bereits belegten Grabstätte (zzgl. anteilige Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit) | 30,00 € |
| (7) Benutzung Trauerhalle (ohne Schmuck) | 50,00 € |
| (8) Ausheben einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage | 40,00 € |

- | | |
|--|--------------|
| (9) Einebnung durch den Bauhof | |
| Einzelgrab | 75,00 € |
| Doppelgrab/Familiengrab | 105,00 € |
| Urnengrab | 45,00 € |
| (10) Entfernen und Entsorgen von großen Koniferen oder sonstigen Gewächsen vom Grab | 10,00 € |
| (11) Ausstellen einer Graburkunde | 5,00 € |
| (12) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr kann im Voraus für die gesamte Ruhezeit/Nutzungszeit oder jährlich entrichtet werden. Bei einer Steigerung der Friedhofskosten kann die Unterhaltungsgebühr angehoben werden.
Zum heutigen Zeitpunkt beträgt die jährliche Gebühr für ein | |
| Einzelgrab | 15,00 €/Jahr |
| Doppelgrab/Familiengrab | 22,00 €/Jahr |
| Urnengrab | 12,00 €/Jahr |

§ 7**Sonder- und Nebenleistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird der Gebührentarif nach tatsächlichem Aufwand in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Elsteraue für den Einzelfall durch die Verwaltung festgesetzt.

Leistungen Dritter (z. B. Gewerbetreibende und Bestattungsunternehmen) bleiben in dieser Satzung unberücksichtigt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Elsteraue vom 09. 09. 2004 aufgehoben.


Meißner
Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Ruhestörung sowie durch mangelhafte Hausnummerierung – Gefahrenabwehrverordnung – vom 07. 10. 2010

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA Nr. 23 / 2003

S. 214), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 07. 10. 2010 für das Gebiet der Gemeinde Elsteraue folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Tierhaltung
- § 4 Offene Feuer im Freien
- § 5 Ruhestörungen
- § 6 Hausnummern
- § 7 Ausnahmen, Erlaubnisse
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Streifen- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- (2) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- (3) **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführende Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht;
- (4) **Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- (5) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- (6) **Reitwege:**
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- (7) **Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, Waldungen, Parks, Friedhöfe, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze, ferner Gewässer mit ihren Ufern, Böschungen und Grünflächen sowie aus besonderem Anlass zeitlich und örtlich bestimmte Fest- und Übungsplätze.

§ 2**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Können bei Arbeiten an Gebäuden Gegenstände auf Straßen oder Anlagen fallen, so sind für die Dauer der Gefahr geeignete Schutzvorkehrungen durch den Eigentümer, Verwalter oder Rechtsträger zu treffen.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Fernmelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Frisch gestrichene Gegenstände oder Flächen an Straßen oder Anlagen sind durch auffallende Hinweise deutlich kenntlich zu machen, solange sie abfärben.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen zu gefährden.
- (8) Die Benutzung der Anlagen kann, durch besondere dort bekannt gemachte Ordnungen (z. B. durch Anschlagtafeln), darüber hinaus geregelt werden.

§ 3**Tierhaltung**

- (1) Tierhalter und Personen, die ohne selbst Halter zu sein, Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Hunde sind, innerhalb der Ortschaften, auf Straßen, in Fußgängerbereichen und Anlagen in denen ein be-

sonderes Verbot besteht, anzuleinen. Von Spielplätzen und von Sportplätzen sind Hunde fern zu halten, ausgenommen sind Blindenhunde. Die Regelungen öffentlicher Einrichtungen sind zu beachten.

- (3) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören.
- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter oder der mit der Führung und Pflege Beauftragte zur Säuberung verpflichtet.

§ 4

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Kochfeuer bis 1 m Flammenhöhe sind genehmigungsfrei. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 5

Ruhestörungen

- (1) Folgende Ruhezeiten sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Nachtruhe (werktags
die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern
 Diese Regelungen gelten nicht für Gewerbe- und Industriegebiete.
Dies gilt nicht für unvermeidbaren Lärm
 - bei Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen
 - durch Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Betriebe der Landwirtschaft, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (3) Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Stellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und beim Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Geräte und Maschinen (u. a. auch Rasenmäher, Sägen usw.), die unter die Verordnung zur Einführung der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. 08. 2002 fallen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 6

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern bzw. klein geschriebenen lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang in einer Höhe von 2 m,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten, dem Hauseingang am nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei Gebäuden mit mehreren Eingängen (Wohnblöcke, Reihenhäuser usw.) ist jeder Hauseingang, bei jeweiliger selbständiger Nutzung, mit einer Hausnummer zu versehen,
 - e) die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut erkennbar ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die separate Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Wohnweg straßenseitig erschlossen, so ist ein Hinweisschild unter Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Bei Hinterliegergrundstücken, deren Erreichbarkeit über Wegerecht gesichert ist, ist am Vorderlieger-

grundstück bzw. deren Zugang zusätzlich die Nummerierung des betreffenden Gebäudes durch Hinweisschild (Pfeil, Hinterhaus, Seitengebäude oder ähnliches) kenntlich zu machen.

- (7) Dem Eigentümer stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohneigentümer und Wohnnerbbauberechtigte) sowie den Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gleich.

§ 7

Ausnahmen, Erlaubnisse

- (1) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (2) Für die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Erlaubnissen ist der Bürgermeister zuständig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- entgegen § 2 (2), scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- entgegen § 2 (3) bei Arbeiten an Gebäuden für die Dauer der Gefahr des Herabfallens von Gegenständen keine Schutzvorkehrungen trifft,
- entgegen § 2 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- entgegen § 2 (5) frisch gestrichene Gegenstände oder Flächen an Straßen und Anlagen nicht deutlich kennzeichnet, solange sie abfärben,
- entgegen § 2 (6) Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder bei Dunkelheit nicht beleuchtet,
- entgegen § 2 (7) andere Personen behindert oder belästigt,
- entgegen § 2 (8) Anlagen entgegen den Bestimmungen ihrer Benutzungsordnungen nutzt,
- entgegen § 3 (1) Tiere so führt, dass andere Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden,

- entgegen § 3 (2) Hunde, innerhalb der Ortschaften, auf Straßen, im Fußgängerbereich oder in den Anlagen nicht anleint, und von Spielplätzen oder Sportplätzen Hunde nicht fernhält,
 - entgegen § 3 (3) Haustiere und andere Tiere so hält das die Nachbarn in ihrer Ruhe gestört werden,
 - entgegen § 3 (4) Tiere hält und die von ihnen verursachten Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - entgegen § 4 (1) ohne Erlaubnis offene Feuer anlegt oder abbrennt,
 - entgegen § 4 (2) offene Feuer nicht beaufsichtigt und beim verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,
 - entgegen § 5 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder die Ruhezeiten stört,
 - entgegen § 5 (3) Tonübertragungsgeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt, dass unbeteiligte Personen mehr als zumutbar gestört werden,
 - entgegen § 5 (4) akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht oder Motoren unnötig geräuschvoll laufen lässt,
 - entgegen § 5 (5) die verkürzte Nutzungszeit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nicht einhält,
 - entgegen § 6 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - entgegen § 6 (2) unzulässige bzw. nichtlesbare Ziffern oder Buchstaben verwendet,
 - entgegen § 6 (3) bei Umnummerierung die alte Hausnummer innerhalb der Übergangszeit entfernt,
 - entgegen § 6 (4a-d) die Hausnummerierung nicht ordnungsgemäß anbringt,
 - entgegen § 6 (5) ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Wohnweg von der Straße aus zu erreichen ist,
 - entgegen § 6 (6) bei Hinterliegergrundstücken die Hausnummerierung nicht entsprechend den Vorschriften anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 SOG / LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elsteraue vom 20. Juli 2004.
- (3) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.


Meißner, Bürgermeister

Aufforderung der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung der im Schuljahr 2012/2013 schulpflichtig werdende Kinder

Hiermit fordere ich alle Erziehungsberechtigten auf, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zu nachfolgend genannten Terminen in der für sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Kinder, die bis zum **30. 06. 2012** das **sechste Lebensjahr** vollendet haben, werden mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 schulpflichtig. Sie **sind** anzumelden.

Kinder, die bis zum **30. 06. 2012** das **fünfte Lebensjahr** vollendet haben, **können** zum Schuljahr 2012/2013 vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit Aufnahme in die Schule schulpflichtig.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von dem Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bezeichnung der schule	Termin der Anmeldung	Ort der Anmeldung	Kinder folgender Ortsteile sind anzumelden
Grundschule Rehmsdorf	23. 02. 2011 in der Zeit von 16.00–18.00 Uhr	Sekretariat der Grundschule	Döbitzchen, Krimmitzchen Langendorf, Nißma, Spora, Oelsen, Prehlitz-Penkwitz, Sprossen, Staschwitz, Rehmsdorf
Grundschule Tröglitz	21. 02. 2011 und 22. 02. 2011 in der Zeit von 16.00–18.00 Uhr	Sekretariat der Grundschule Tröglitz	Alttröglitz, Beersdorf, Bornitz, Draschwitz, Gleina, Göbitz, Kadischen, Könderitz, Lützkewitz, Maßnitz, Minkwitz, Ostrau, Predel, Profen, Reuden, Torna, Traupitz, Tröglitz

 Meißner, Bürgermeister

Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalts (GO LSA) vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. 04. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 02. 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. 05. 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach in ihrer Sitzung am 17. August 2010 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes „Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach“ (nachfolgend AZV) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (3) Die Entstehung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für die Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABLEU Nr. 11373 S. 36), ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (3) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeiten beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit

keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch der allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen-Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes und oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 5. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entsprechende Postgebühren erhoben,
 2. Fernsprechgebühren sowie die Fernschreiber- und Telefaxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine dem AZV gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Satzung der Gemeinde Elsteraue über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. 03. 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. 09. 2004 (**Amtsblatt Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 17. 11. 2004**) für die auf den AZV übertragene Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung;
 2. die Satzung des Abwasserzweckverbandes Hasselbach/Thierbach über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 14. 06. 2006 (Amtsblatt Forstkurier vom 23. Juni 2010).

gez. Stefanowski
stellv. Verbandsgeschäftsführer

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des AZV Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach vom 17. August 2010

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Lichtpausen-, Fotokopierer- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1.	bis zum Format DIN A4	0,20
1.1.2.	bis zum Format DIN A3	0,50
1.2.	mit dem Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.2.1.	bis zu 10 St./Seite	0,50
1.2.2.	bis zu 50 St./Seite	0,20
1.2.3.	über 50 St./Seite	0,10
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	2,50
2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	5,00
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2.	wenn dafür besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 30,00
4.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
4.1.	Ortsatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarifen, Straßenverzeichnissen, Statistiken und dergleichen je angefangene Seite	0,50 jedoch mindestens 2,50
5.	Aufnahme von Verhandlungen, schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzungen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand, je angefangene Seite	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 250,00
7.	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Finanzangelegenheiten	
8.1.	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
8.2.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
9.	Bauangelegenheiten	
9.1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von:	
9.1.1.	bis 25.000,00 EUR	5,00
9.1.2.	über 25.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR	15,00
9.1.3.	über 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EUR
9.1.4.	über 250.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR	30,00
9.1.5.	über 500.000,00 EUR	50,00
9.2.	Abgabe von Plänen	tatsächlich anfallende Vervielfältigungskosten + 5,00
9.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, für die Zeit der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
9.4.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.4.1.	Büroarbeiten	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
9.4.2.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
10.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung des AZV „Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach“ und der Gemeinde Elsteraue	
10.1.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	30,00
10.2.	Abnahme der Abwasseranlagen	20,00
10.3.	Abnahme und Verplombung bzw. Ablesung von privaten Wasserzählern	15,00
10.4.	sonstige Prüfungsmaßnahmen	20,00
10.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 – 40,00
10.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand gem. Nummer 11
11.	in den Fällen, in denen sich die Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt (laufende Nummern 7, 8.1, 9.3., 9.4.1., 9.4.2. und 10.6.) sind für die Ermittlung der Gebühr folgende Stundensätze zugrunde zu legen:	
11.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	45,00
11.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38,00
11.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31,00
11.4.	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde ist ½ dieser Stundensätze zu berechnen. Hierbei sind der Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle mit zu berücksichtigen.	24,00
C	Rechtsbehelfe	
12.	Rechtsbehelfsgebühren werden nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) wie folgt erhoben: – Streitwert bis:	
	300,00 EUR	15,00
	600,00 EUR	25,00
	900,00 EUR	35,00
	1.200,00 EUR	45,00
	1.500,00 EUR	55,00
	1.800,00 EUR	65,00
	2.100,00 EUR	75,00
	2.400,00 EUR	85,00
	2.700,00 EUR	95,00
	Je weitere Erhöhung des Streitwertes um 300,00 EUR ist eine Gebührenssteigerung um jeweils 10,00 EUR festzusetzen.	

I I . I N F O R M A T I O N E N

Der neue Personalausweis ist da

Wenn Sie ab dem 1. November 2010 einen Personalausweis beantragen, erhalten Sie die neue Ausweiskarte im praktischen Scheckkartenformat. Neu ist, dass die aufgedruckten Daten im neuen Personalausweis auch digital abgelegt sind. Zusätzlich werden das Passfoto und auf Wunsch des Antragstellers die Fingerabdrücke digital gespeichert.

Neu sind auch die Online-Ausweisfunktionen und die Unterschriftsfunktion. Mit der Online-Ausweisfunktion haben Sie erstmals die Möglichkeit, sich auch im Internet und an Automaten auszuweisen. Dadurch können Sie einfacher mit Online-Shops, Banken, Versicherungen, Behörden, sozialen Netzwerken und Unternehmen kommunizieren und müssen sich nicht mehr so viele verschiedene Passwörter und Benutzernamen merken. Mit der neuen Unterschriftsfunktion, für deren Nutzung der neue Personalausweis vorbereitet ist, lassen sich sogar Verträge, Anträge und andere Dokumente ganz schnell, einfach und bequem online unterzeichnen.

Ob Sie die neuen Möglichkeiten nutzen möchten, können Sie sowohl bei der Ausgabe des Personalausweises als auch jederzeit nachträglich entscheiden. Bei der Beantragung des Personalausweises erhalten Sie Informationsmaterialien, die Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

Auf die biometrischen Daten können nur bestimmte staatliche Behörden wie Polizei, Bundespolizei, Steuerfahndungsstellen, Ausweis- und Meldebehörden zugreifen, um die Identität festzustellen.

Im Übrigen behält Ihr bisheriger Personalausweis natürlich bis zum regulären Ablaufdatum seine Gültigkeit. Eine vorzeitige Umtauschpflicht Ihres Ausweises besteht nicht. Wenn Sie allerdings Ihren alten Personalausweis vorzeitig gegen einen neuen umtauschen möchten, ist dies jederzeit möglich.

Für Kinder unter 16 Jahren können Personalausweise ohne Online-Ausweisfunktionen beantragt werden. Die Gebühren, die bei der Beantragung des neuen Personalausweises anfallen betragen 22,80 Euro für Antragsteller unter 24 Jahren und 28,80 Euro für Personen ab 24 Jahren. Die Gültigkeit des Dokumentes beträgt zehn Jahre, bei unter 24-Jährigen sechs Jahre.

Weitere Fragen zum neuen Personalausweis beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgeramtes gern. Außerdem stehen Ihnen Informationen zum neuen Personalausweis über die Internetseite www.personalausweisportal.de zur Verfügung. Zusätzlich können Sie sich auch an die Hotline des Bürgerservice (Telefonnummer: 0180-1-33 33 33, Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr erreichbar, Kosten: 3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 ct/Minute aus dem Mobilnetz) wenden.


Meißner
Bürgermeister

Hohe Sicherheitsstandards bei der Beseitigung des Benzols

Mehrfach mussten die in der Elsteraue ansässigen Feuerwehren in den Sommermonaten auf das Gelände der alten Benzol-Fabrik im Chemie- und Industriepark ausrücken. Bei den Sanierungsarbeiten traten auf Grund der hohen Benzolbelastung im Boden unterirdisch kleinere Verpuffungen auf. Entsprechend den strengen Sicherheitsvorschriften konnten die Arbeiten erst nach Freigabe durch die Feuerwehr fortgesetzt werden. Diese Einsätze sollen bis zum Ende der Sanierung im Herbst nächsten Jahres möglichst nicht mehr nötig sein. Am Rande eines Pressetermins erklärte Christian Dorausch von den Mitteldeutschen Vermögensverwaltungsgesellschaften mbH, die Trägerin des Projektes ist, dass man an die Beseitigung des Umweltgiftes Benzols zukünftig noch höhere Sicherheitsstandards anlege, so dass es erst gar nicht zu Verpuffungen kommt. Allerdings ist Benzol leicht flüchtig und bildet mit Luft explosive Gasmische. Deswegen auch hat man dort, wo man die mit Benzol gesättigten Schichten mit einem Großbohrgerät ausgebohrt wird, eine Absaugung installiert und bindet man mit Nebelkanonen

eventuell entweichendes Benzol. Den Bohrlöchern wird zudem Wasser zugegeben, damit Ausgasungen minimiert und Verpuffungen unterbunden werden. Um eine Ausbreitung der trotz dieser Vorkehrungen entweichenden Restmengen an Benzol-Gasen in die umliegenden Ortschaften durch herbstliche Windverhältnisse zu verhindern, schließt seit kurzem eine fünf Meter hohe Folienwand das Areal ab.

„Wir sind uns mit allen Verantwortlichen vor Ort einig, dass es zu keiner Gefährdung der Bevölkerung durch sich verflüchtigendes Benzol kommen darf“, erklärt Wolfgang Bauer, Geschäftsführer der Infra-Zeit.

Bevor die Fläche für eine Neuansiedlung freigegeben werden kann, müssen rund 55.000 Tonnen Boden, der mit dem Umweltgift Benzol belastet ist, ausgebohrt und zur Verbrennungsanlage im sächsischen Deutzen verbracht werden, wo das Benzol thermisch neutralisiert wird. Auch der Transport des kontaminierten Erdreichs erfolgt in

thermetisch geschlossenen Containern, so dass Beeinträchtigungen der Bevölkerung faktisch ausgeschlossen sind. Die durch die Bohrungen entstehenden Löcher werden unmittelbar mit Kies aufgefüllt. Nach Abschluss des Bodenaushubs auf einer Fläche von 3.300 m² setzen die Fachleute auf einen natürlichen Abbau der verbliebenen

Benzol-Reste. Die von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt getragenen Aufwendungen belaufen sich bis zum Ende der Sanierungsarbeiten auf rund 7 Millionen €.

Infra Zeitz

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Streuen der Gehwege

Mit dem Beginn der Wintermonate ist auch in diesem Jahr für alle Straßenanlieger wieder die Verpflichtung verbunden, die Gehwege vom Schnee zu beräumen sowie bei Eisglätte zu streuen. Die Gemeinde Elsteraue hat diese Pflichten in der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Elsteraue vom 21. 09. 2006 geregelt. § 3 dieser Satzung bestimmt Art und Umfang der Reinigungspflicht:

- Gehwege sind mit einer Mindestbreite von 1,50 m vom Schnee und Eis zu befreien.
- Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, die Verwendung von umweltschädlichen Salzen oder sonstigen Stoffen ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (Eisregen o. ä.) erlaubt.
- Gefallener Schnee und Eis in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. der Eisbildung zu beseitigen.
- Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die Beseitigung des Schnees hat nicht auf die Fahrbahn zu erfolgen, da der nachfolgend durchfahrende Schneepflug, der die Straße räumt, den Schnee zwangsläufig wie-

der zurück auf den Fußweg befördern würde. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Entsorgung von Schnee aus privaten Grundstücken auf die Straße bzw. den Gehweg nicht gestattet ist. Dadurch werden die Räumarbeiten noch zusätzlich erschwert.

Immer wieder kommt es leider bei der Beräumung der Straßen von Schnee und Glätte zu Behinderungen, weil durch parkende Fahrzeuge die Fahrbahn soweit eingeschränkt war, dass ein Durchkommen für die Räum- und Streufahrzeuge nicht möglich ist. Ich bitte alle Kraftfahrer, stets darauf zu achten, dass eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,25 m gewährleistet bleibt. Dabei sei an den § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung erinnert, der das Halten an engen und schmalen Fahrbahnen verbietet.

Ich bitte alle, sich auf die winterlichen Bedingungen einzustellen, ihrer Räumspflicht nachzukommen und so die Beeinträchtigungen durch Eis und Schnee so gering wie möglich zu halten.


Meißner, Bürgermeister

Impressum:	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“ für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue
Herausgeber:	Gemeinde Elsteraue OT Alttröglitz Hauptstraße 30 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60 Telefax: 0 34 41 / 22 61 23
Redaktion:	Herr Meißner, Frau Hetscher
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten bei der Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.